

BStGer BA.2007.6 vom 7. September 2007

Bundesstrafgericht, 2007-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BA.2007.6

FR: TPF BA.2007.6 du 7 septembre 2007

IT: TPF BA.2007.6 del 7 settembre 2007

Regeste

Zulässigkeit der Voruntersuchung (Art. 110 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Hat der Untersuchungsrichter Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Voruntersuchung, so holt er die Entscheidung der Beschwerdekammer ein. Die Beschwerdekammer entscheidet nach Anhörung des Bundesanwalts (Art. 110 Abs. 1 BStP). Die Zulässigkeit einer Voruntersuchung hängt unter anderem davon ab, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Bundesstrafverfahren, und damit auch die Zuständigkeit der Strafuntersuchungsbehörden des Bundes gegeben sind.

E. 1.2

Soweit die Gesuchstellerin ihre Bedenken äussert, ob vorliegend überhaupt eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB bestehe und damit die Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 337 Abs. 1 StGB gegeben sei, macht sie Zweifel am Vorliegen der sachlichen Zuständigkeit geltend. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, ob strafbare Handlungen der kantonalen Gerichtsbarkeit oder der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer zur Abklärung der sachlichen Zuständigkeit ist, dass ein Streit über die Zuständigkeit vorliegt (vgl. TPF BA.2007.2 vom 8. Mai 2007 E. 1.2 [act. 1.1]). Nachdem die Gesuchstellerin mit der für die Zuständigkeit allenfalls in Betracht kommenden Gesuchsgegnerin 2 einen erfolglosen Meinungs austausch durchgeführt hat (act. 1.2 und act. 1.3), ist auf das Gesuch einzutreten.

E. 2.1

Dem Schlussbericht über das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren der Bundeskriminalpolizei vom 24. März 2006 (nachfolgend „Schlussbericht BKP“) ist zu entnehmen, dass eine serbisch-montenegrinische Organisation seit mindestens 2004 Handel mit Betäubungsmitteln (Heroin und hochprozentiges Kokain im Mehrkilobereich) betrieben habe. Die Drahtzieher der ganzen Organisation hätten von Serbien aus agiert (Schlussbericht BKP, S. 90). Diese Hinterleute in Serbien hätten sog. „Statthalter“ (Vertrau-

- 4 -

ensleute) in Deutschland, Spanien, und den Niederlanden gehabt, welche den Handel mit den Betäubungsmitteln länderübergreifend organisiert hätten. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass mindestens 13 Personen in die Drogengeschäfte involviert gewesen seien (Schlussbericht BKP, S. 90). Die ganze Organisation sei durch einen „Hintermann“ in Serbien (G.) gesteuert worden, der durch dessen Vertreter in Deutschland (H.) und die dort ansässigen Personen (u.a. I. und J.) unterstützt worden sei (Schlussbericht BKP, S. 91).

Die Organisation um H. und J. habe vermutlich das aus Kolumbien stammende hochprozentige Kokain aus Spanien importiert, wo K. für die Beschaffung und Koordination zuständig gewesen sei. Die Drogen seien via Spanien über Frankreich nach Deutschland gebracht worden. Dort seien die Betäubungsmittel in Portionen abgepackt und anschliessend an die Abnehmer oder Transporteure, so auch an die Abnehmer in der Schweiz, weitergegeben worden (Schlussbericht BKP, S. 93). Das arbeitsteilige Wirken habe sich dahingehend geäussert, dass fast jeder der Beschuldigten eine andere Funktion innerhalb der Organisation ausgeübt habe. E. sei beispielsweise der Kokainabnehmer in der Schweiz gewesen (Schlussbericht BKP, S. 92). A., welcher für den Kokainvertrieb in der Schweiz sowie zur Gewinnung neuer Abnehmer eingesetzt worden sei, habe seinerseits die Mitarbeit von Transporteuren beansprucht, da er die Drogen nicht selbst transportieren wolle. F. und B. seien für die Kurierfahrten innerhalb der Schweiz zuständig gewesen. L. habe Räume als Drogendepot zur Verfügung gestellt. Jeder Schritt im jeweiligen Drogengeschäft habe mit dem „Vorgesetzten“ abgesprochen werden müssen. Die Mitglieder der unteren Hierarchiestufe der Organisation seien problemlos ausgetauscht worden (Schlussbericht BKP, S. 94). So seien beispielsweise die von A. eingesetzten Chauffeure für die Drogentransporte oder die Kurierbegleiterinnen ausgewechselt worden. Das auf Dauer angelegte Zusammenwirken habe sich dahingehend manifestiert, dass die Zusammenarbeit der Beschuldigten aus der Schweiz mit denjenigen aus Deutschland schon über mehrere Monate gedauert habe und nur durch die Verhaftungen beendet worden sei. J. habe dem verdeckten Ermittler erklärt, dass künftige Drogenlieferungen von monatlich 3 bis 4 Kilogramm möglich seien (Schlussbericht BKP, S. 89). Die Organisation sei gegenüber Dritten abgeschottet gewesen. Die Geheimhaltung der Organisation nach aussen sei dahingehend gewahrt gewesen, dass die meisten Mitglieder einer legalen Tätigkeit nachgegangen seien. Die polizeilichen Ermittlungen hätten gezeigt, dass insbesondere die Beschuldigten der oberen Hierarchiestufe sehr darauf bedacht gewesen seien, dass die unteren „Chargen“ nur die nötigsten Leute in der ganzen Organisation gekannt hätten. So sollen beispielsweise A. und C. nicht gewusst haben, welche Funktion H. innerhalb der Organisation gehabt habe. Die Drogentransporteure ihrerseits hätten

- 5 -

angegeben, weder J. noch die Gebrüder H./I./K. zu kennen. Jedes Mitglied der Organisation habe also nur diejenigen Personen gekannt, mit denen es unmittelbar zu tun gehabt habe. Die Drogen hätten innerhalb kurzer Zeit den Besitzer gewechselt und die jeweiligen Treffen seien durch Gegenobservationen abgesichert worden. Die Absprachen seien sehr konspirativ erfolgt, da die Gesprächsführung verschlüsselt erfolgt sei (Schlussbericht BKP, S. 93). Als Synonyme für Drogen/Kokain seien andere Wörter wie „Brief, Bild oder Bilder, CDs, Jacke oder T-Shirt“ verwendet worden. Ein Teil der Beschuldigten habe sehr oft die Natelnummer gewechselt. C. habe ausgesagt, dass er für praktisch jeden Drogentransport von J. ein neues Handy erhalten habe. Vielfach seien Natelanschlüsse benutzt worden, welche nicht auf den eigenen Namen eingelöst worden seien (Schlussbericht BKP, S. 96). Das konspirative Verhalten habe sich auch dahingehend geäussert, dass für die Kokaintransporte nicht die eigenen Fahrzeuge verwendet worden seien. Die Fahrzeuge seien auf Schmuggelfahrten von Deutschland in die Schweiz durch vorausfahrende Fahrzeuge abgesichert worden. Die Fahrer hätten auch eine konspirative Fahrweise an den Tag gelegt, indem sie die Routen oder die Geschwindigkeit kurzfristig

und abrupt geändert hätten. Zudem seien sie an den Strassenrand gefahren, um die Reaktion der Verkehrsteilnehmer zu beobachten. Oftmals seien zur Sicherung von Drogenübergaben, aus Angst vor der Polizei, Gegenobservationen veranlasst worden. Diese Massnahmen seien laut BKP deutliche Zeichen dafür, dass die Beschuldigten alles in ihrer Macht stehende unternommen hätten, um ihre Drogentätigkeit zu verschleiern (Schlussbericht BKP, S. 97). Die Beschuldigten hätten ihre Drogengeschäfte ausschliesslich zwecks finanzieller Bereicherung ausgeführt. Das Geld aus den Drogenverkäufen sei dazu bestimmt gewesen, nach Spanien gebracht zu werden. Deshalb seien für grössere verkaufte Drogenmengen Zahlungen in Euro verlangt worden (Schlussbericht BKP, S. 99). Dem Schlussbericht der BKP (S. 39 – S. 69) kann entnommen werden, dass die Drogengeschäfte in der Schweiz in den Kantonen Zürich, Thurgau, Aargau, Basel, St. Gallen und Schaffhausen abgewickelt worden seien. Die Einfuhr, Beförderung und Lagerung der Drogen habe sich im Bereich von 50 Gramm bis 100 Gramm Kokain pro Lieferung bewegt. Diese Delikte hätten im Kanton Schaffhausen stattgefunden. Der Verkauf und das Mitbringen von Kokainproben an Konsumenten habe sich in den erwähnten Kantonen in der Grössenordnung von 5 Gramm bis 30 Gramm bewegt. Die grössten Mengen Drogen, die nachweisbar in die Schweiz eingeführt und verkauft worden seien, seien zwei Lieferungen von je 500 Gramm Kokain an einen verdeckten Ermittler im Kanton Zürich.

- 6 -

E. 2.2

Dem Antrag zur Einleitung der Voruntersuchung der Gesuchsgegnerin 1 vom 31. Januar 2007 ist zu entnehmen, dass gestützt auf die polizeilichen Ermittlungen die Voraussetzungen einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB gegeben seien (act. 1.4). Es handle sich um eine Organisation, in der mehrere Personen, unterteilt in Zellen in der Schweiz und im Ausland, zusammengearbeitet hätten (act. 1.4, S. 4). Die Zelle in der Schweiz sei zahlenmässig eher klein gewesen. Deren Aufgabe habe insbesondere darin bestanden, die im Raum Singen/Deutschland eingelagerten Betäubungsmittel in die Schweiz zu transportieren, Kunden in der Schweiz zu akquirieren, und die Betäubungsmittel zu verkaufen (act. 1.4, S. 3). Die mit Blick auf die im Schlussbericht der BKP geschilderten Funktionen der Beschuldigten auszumachende Struktur der in Frage stehenden kriminellen Organisation zeichne sich durch eine klare Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Exponenten aus. Die Beschuldigten hätten die ihnen spezifisch zugeteilten Funktionen in präzise abgestimmter Art und Weise wahrgenommen. Die Struktur der arbeitsteiligen, unternehmensähnlichen Organisation sei gegenüber Mitgliedern und nach aussen konsequent geheim gehalten worden (act. 1.4, S. 4).

E. 3

Die Gesuchstellerin macht geltend, es sei fraglich, ob überhaupt eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB gegeben sei (act. 1 und act. 1.5). Es sei nämlich zweifelhaft, ob die Strukturen und Verhaltensweisen der Gruppierung über das hinausgegangen seien, was in der reinen Drogenkriminalität üblich sei. Die zentrale Rolle innerhalb der Gruppierung hätten die Gebrüder H./I./K. im Sinne einer Familienbande ausgeübt. Die nachweisbare Tätigkeit im Drogenhandel beschränke sich nur auf ca. 1 Jahr. Das Vorliegen einer kriminellen Organisation sei zudem fraglich, weil das Verfahren in der

Schweiz Personen und Tathandlungen auf einer eher niedrigen Hierarchiestufe umfasse. Zudem seien die Beschuldigten zum grossen Teil geständig, was bei organisierter Kriminalität eher selten sei.

E. 4.1

Gemäss Art. 337 Abs. 1 BStP unterstehen Widerhandlungen gegen das BetmG dann der Bundesgerichtsbarkeit, wenn sie Verbrechen sind, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB ausgehen und wenn die strafbaren Handlungen zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder ohne bestimmten Schwerpunkt in mehreren Kantonen begangen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 4.1). Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so verfolgen und beurteilen

- 7 -

gemäss Art. 28 Abs. 1 BetmG grundsätzlich die Kantone die nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbaren Handlungen. Die Bundesgerichtsbarkeit bildet somit die Ausnahme vom Grundsatz der kantonalen Gerichtsbarkeit (Art. 123 Abs. 2 BV); sie ist nur gegeben, wenn eine Bestimmung des Bundesrechts sie ausdrücklich vorsieht (BGE 125 IV 165, 171 E. 5.a; BGE 122 IV 91, 93 f. E. 3.a).

E. 4.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 4.2) setzt der Tatbestand von Art. 260ter StGB das Bestehen einer kriminellen Organisation voraus. Unter dem Begriff der Verbrechensorganisation gemäss dieser Bestimmung ist eine strukturierte Gruppe von mehreren Personen zu verstehen, die mit dem Ziel geschaffen wurde, unabhängig von einer Änderung ihrer Zusammensetzung dauerhaft zu bestehen. Sie zeichnet sich namentlich durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter Anweisungen, durch systematische Arbeitsteilung, durch Intransparenz und durch in allen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrschende Professionalität aus. Im Weiteren gehört zum Begriff der kriminellen Organisation die Geheimhaltung von Aufbau und Struktur (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 4.2). Bezüglich der Geheimhaltung von Aufbau und personeller Zusammensetzung verweist das Bundesgericht auf die in der Botschaft verlangte „qualifizierte, systematische Abschottung“, ohne diese näher zu definieren (Urteil des Bundesgerichts 8G.88/2002 vom 20. September 2002 E. 3 mit Hinweis auf BBl 1993 III 298). Gemäss ARZT ist die Organisation geheim, wenn interne Geheimhaltung besteht, d.h. wenn die Mitglieder nur einige andere Mitglieder kennen und andere weder der Person noch der Funktion nach kennen und kennen sollen (siehe TPF SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 1.1.2). Falls sich die Mitglieder untereinander nicht kennen sollen, ist auch der Aufbau der Organisation undurchsichtig. Bei einer bloss externen Abschottung ist die Organisation geheim im Sinne von Art. 260ter StGB, wenn sie bei Bruch der Geheimhaltung systematisch schwerwiegende Sanktionen gegen Verräter aus ihren Reihen ergreift (ARZT, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, Art. 260ter StGB N. 119; TPF SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 1.1.2). Zudem muss die Organisation den Zweck verfolgen, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich durch verbrecherische Mittel Einkünfte zu verschaffen. Die Bereicherung durch verbrecherische Mittel setzt das Bestreben der Organisation voraus, sich durch die Begehung von Verbrechen, namentlich gegen das Vermögen und von als Verbrechen erfassten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen (Urteil des

Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 4.2).

- 8 -

E. 4.3

Zu berücksichtigen ist, dass das Anknüpfungskriterium der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB in hohem Masse unbestimmt ist und nicht trennscharf bestimmt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 4.4). Ob das Verbrechen von einer solchen Organisation ausgeht, ist vielfach zu Beginn der Untersuchung nicht mit Bestimmtheit feststellbar (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 4.4; BGE 132 IV 89, 93 f. E. 2). Vielmehr muss genügen, dass ein konkreter Tatverdacht nach Art. 260ter StGB besteht bzw. darauf, dass eine Verbrecherorganisation im Sinne des Gesetzes vorliegt.

E. 5.1

Gestützt auf den Schlussbericht der BKP sowie den Antrag zur Einleitung der Voruntersuchung der Gesuchsgegnerin 1 vom 31. Januar 2007 ist vorliegend in Bezug auf die Zuständigkeitsbegründenden Elemente gemäss Art. 260ter StGB Folgendes festzustellen:

E. 5.2

Die BKP ermittelte gegen die Beschuldigten wegen Verdachts auf Beteiligung an einer im internationalen Drogenhandel tätigen Organisation. Die Ermittlungsergebnisse der BKP zeigen auf, dass fast jeder Beschuldigte innerhalb der Organisation eine andere Funktion gehabt hat. Die professionelle Arbeitsteilung hat sich auf die Beschaffung, den Transport, die Lagerung und den Weiterverkauf der Drogen bezogen (vgl. act. 1.3). Aufgrund der bisherigen Ermittlungen ist zudem davon auszugehen, dass sich die Organisation bzw. deren Mitglieder konsequent gegenüber Dritten abgeschottet haben. Aber auch innerhalb der Organisation ist auf Geheimhaltung geachtet worden. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin bestehen somit zahlreiche und konkrete Anhaltspunkte, dass die Struktur und Verhaltensweisen der Beschuldigten über das hinausgingen, was in der reinen Drogenkriminalität oder Familienbande üblich ist. Dies zeigt sich im Übrigen auch darin, dass aufgrund der konspirativen Verhaltensweisen sowie der straffen Organisation der Gruppierung es nicht möglich war, den Drogenhandel mit den üblichen polizeilichen Mitteln aufzudecken. Es bedurfte zur Aufklärung der Straftaten des Einsatzes von telefonischen Überwachungen, Observationen über die Landesgrenzen hinweg, Telefonkontrollen sowie des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers zur Abwicklung von Scheinkäufen (vgl. act. 1.3). Zudem steht aufgrund der bisherigen Ermittlungen fest, dass die Beschuldigten auf den unteren Hierarchiestufen beliebig ausgewechselt worden seien, ohne dass dies die „Geschäftstätigkeit“ beeinträchtigt hätte. Soweit die Gesuchstellerin vorbringt, dass die Hierarchiestufe niedrig sei, ist festzustellen, dass die Zelle in der Schweiz tatsächlich im internationalen Vergleich eher klein war. Entgegen der Auffas-

- 9 -

sung der Gesuchstellerin spielt es aber keine Rolle, zu welcher Hierarchiestufe die in der Schweiz Beschuldigten gehörten oder auf welcher Hierarchiestufe die mutmasslichen Tathandlungen begangen wurden, wenn wie gemäss Schlussbericht der BKP angenommen wird, dass sie der kriminellen Organisation angehörten (vgl. act. 1.3). Für die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB ist nicht die

Hierarchiestu- fe entscheidend, sondern vielmehr die Teilnahme an den deliktischen Tä- tigkeiten innerhalb der Organisation. Das auf Dauer angelegte Zusammen- wirken lässt sich durch die zahlreichen und nachweisbaren Drogendelikte belegen (Schlussbericht BKP, S. 39 – S. 69). Ein weiterer Hinweis für das auf Dauer angelegte Zusammenwirken der Beteiligten sind die Aussagen von J. am 28. Mai 2005 gegenüber dem verdeckten Ermittler, wonach er monatlich 3 bis 4 Kilogramm Kokain in die Schweiz hätte liefern können (Schlussbericht BKP, S. 89). Im Übrigen ist aufgrund des Schlussberichtes der BKP davon auszugehen, dass sich die Beschuldigten mittels verbre- cherischer Mittel zu bereichern versucht haben. Für das Vorliegen einer kriminellen Organisation ist im Übrigen nicht entscheidend, ob die Mitglie- der einer Gruppierung zum grossen Teil geständig sind oder nicht, sondern ausschliesslich der zu ermittelnde Sachverhalt bzw. ob die Voraussetzun- gen von Art. 260ter StGB gegeben sind. Zudem ist in diesem Zusammen- hang zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Untersuchungen nach wie vor einige Punkte ungeklärt blieben (siehe z.B. Schlussbericht BKP, S. 75). Die meisten Beschuldigten waren zudem anfänglich nicht sehr kooperativ und sagten wohl nicht zuletzt wegen des Inhaftierungsdrucks aus (vgl. act. 1.3). Aus dem Umstand, dass die Beschuldigten mittlerweile zum grossen Teil geständig sind, kann die Gesuchstellerin jedenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.3

Im Schlussbericht der BKP vom 24. März 2006 sowie im Antrag zur Einlei- tung der Voruntersuchung der Gesuchsgegnerin 1 vom 31. Januar 2007 finden sich somit genügend Anhaltspunkte, um die eingeklagten Betäu- bungsmitteldelikte als solche einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB zu betrachten. Es kann indessen offen bleiben, ob das Vor- liegen einer kriminellen Organisation mit einer jeden Zweifel ausschlies- sende Gewissheit als bewiesen gelten kann. Die entsprechenden Tatsa- chen sind im Schlussbericht der BKP und im Antrag der Gesuchsgegne- rin 1 jedenfalls genügend substantiiert, so dass der hinreichende Verdacht für das Vorliegen einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB besteht.

- 10 -

E. 6.1

Die Gesuchstellerin macht zudem geltend, es sei fraglich, ob die weiteren Voraussetzungen für die Begründung der Bundeszuständigkeit gemäss Art. 337 Abs. 1 lit. a und lit. b StGB erfüllt seien (act. 1.5). Die Tatsache, dass der Ausgangspunkt der Drogengeschäfte bzw. Drogenlieferungen in Deutschland liege, wo gegen die dortigen Exponenten separate Verfahren liefen, könne nicht unbedingt für das Vorliegen der Voraussetzung aus- schlaggebend sein, dass ein wesentlicher Teil der strafbaren Handlungen im Ausland begangen wurden (vgl. Art. 337 Abs. 1 lit. a StGB). Zudem sei die Voraussetzung für die Bundeskompetenz nach Art. 337 Abs. 1 lit. b StGB nicht gegeben, da der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit im Kan- ton Schaffhausen liege.

E. 6.2

Bei den geltend gemachten Betäubungsmitteldelikten gemäss Art. 19 Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Ziff. 2 BetmG handelt es sich unbestrittenermassen um Verbrechen im Sinne von Art. 10 StGB (Voraussetzung für die Bundeszu- ständigkeit gemäss Art. 337 Abs. 1 StGB). Wie dargelegt wurde, hat die BKP gegen eine international tätige Organisation ermittelt, welche in ver- schiedenen europäischen Ländern sog. „Statthalter“ habe. Zu dieser inter- national

tätigen Gruppierung sollen gemäss den bisherigen Ermittlungsergebnissen auch die vorliegend Beschuldigten gehören. Gemäss Schlussbericht der BKP seien die Drogen vermutlich von Kolumbien via Spanien (Einfuhr und Zwischenlagerung) und Frankreich (Durchfuhr) nach Deutschland (Einfuhr, Lagerung, Abpackung, Verteilung und Verkauf) und anschliessend unter anderem in das Verteilsystem der Schweiz (Einfuhr, Lagerung und Verkauf) gelangt. Entgegen der Gesuchstellerin bestehen somit zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass ein wesentlicher Teil der mutmasslichen strafbaren Handlungen im Ausland stattgefunden hat. Die zur Frage stehenden Betäubungsmitteldelikte unterstehen somit der Bundeszuständigkeit im Sinne von Art. 337 Abs. 1 lit. a StGB, womit sich Ausführungen zu den von der Gesuchstellerin in Frage gestellten Voraussetzungen von Art. 337 Abs. 1 lit. b StGB erübrigen.

E. 7.1

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäss Bundesgericht eine nachträgliche Änderung der einmal anerkannten Zuständigkeit zwar möglich ist, es jedoch dafür triftiger Gründe bedarf (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 7.1). Das ergibt sich namentlich bei fortgeschrittener Untersuchung bereits daraus, dass Gründe der Effizienz und das Beschleunigungsgebot gegen eine solche Änderung sprechen (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 7.1; BGE 132 IV

- 11 -

89, 94 E. 2). Wenn das Untersuchungsverfahren nahezu abgeschlossen ist, ist ein Wechsel der Zuständigkeit in der Regel zu vermeiden (Urteil des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 7.1).

E. 7.2

Im vorliegenden Verfahren ermitteln die Bundesbehörden (Bundeskriminalpolizei, Bundesanwaltschaft) seit nunmehr ca. 2½ Jahren mit grossem Aufwand (internationale Rechtshilfe, Telefonüberwachungen, verdeckter Ermittler, Hausdurchsuchungen, Scheinkäufe, Verhaftungen etc.). Die bisherigen Ermittlungen ermöglichen praktisch schon bald eine Anklage (vgl. act. 6). Die Beschuldigten sind weitgehend geständig, weshalb es nahe liegt, die Untersuchung beim Bund zu belassen und möglichst rasch durchzuziehen, um beim Bundesstrafgericht Anklage zu erheben (vgl. act. 3). Eine Belassung der Verfahrensleitung bei den Strafverfolgungsbehörden des Bundes rechtfertigt sich somit insbesondere aufgrund des Beschleunigungsgebotes gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, und eine Übertragung des Verfahrens liesse sich unter dem Aspekt der Prozessökonomie nicht rechtfertigen. Es liegen keine triftigen Gründe im Sinne der obgenannten Rechtsprechung für einen Zuständigkeitswechsel vor (E. 7.1). Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich bei einem Wechsel der Kompetenz die kantonalen Strafverfolgungsbehörden in umfangreiche Akten einlesen müssten, was erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde. Dies würde ebenfalls dem Gebot der Effizienz widersprechen.

E. 8

Das Gesuch ist somit als unbegründet abzuweisen. Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes sind weiterhin zur Verfolgung und Beurteilung der den Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen berechtigt und verpflichtet. Die Gesuchstellerin wird angewiesen, die Eröffnung einer Voruntersuchung im Sinne von 108 ff. BStP zu verfügen und das Strafverfahren unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebotes gemäss Art. 6

Ziff. 1 EMRK durchzuführen.

E. 9

Gemäss Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG dürfen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden. Im vorliegenden Fall drängt sich ein Abweichen von der allgemeinen Regel nicht auf, weshalb der Gesuchstellerin keine Kosten auferlegt werden.

- 12 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.